

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 19. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Gaildorf erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Gaildorf.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
 - d) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5.--Euro bis 10.000 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kostender Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

Die Satzung ist in dieser Fassung gültig ab 1. Oktober 2007

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr

(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) 5 bis 10.000 Euro

2. Anträge

2.1 Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist 10 bis 100 Euro

2.2 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) 1/10 bis volle Gebühr, mind. 5 Euro. Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.

2.3 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5 Euro

3. Auskünfte

insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche 5 bis 50 Euro
Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

4. Befreiung

(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen 25 bis 250 Euro

5. Beglaubigung, Bestätigungen

5.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln 5 Euro

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz

5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 5 Euro. Werden mehrere Schriftstücke gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt, so kommt für die weiteren Schriftstücke keine Gebühr zur Anrechnung. Ziffer 5.5 bleibt jedoch unberührt.

5.3 Amtliche Beglaubigung im Sinne von Ziffer 5.2 von Zeugnisabschriften für Schüler in den Schulsekretariaten der jeweiligen Schule 1 Euro

5.4 Werden mehrere Schriftstücke gleichzeitig in einer Urkunde bestätigt, so kommt für die weiteren Schriftstücke keine Gebühr zur Anrechnung. Ziffer 5.5 bleibt jedoch unberührt. 5 bis 50 Euro.

5.5 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.

6 Bescheinigungen

6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist 5 bis 50 Euro

6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 2 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).

7 Genehmigungen

Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 10 bis 1000 Euro

8 Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

8.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 20 bis 200 Euro

8.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebühren- 1/10 bis 1/2 der ansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Gebühr nach 8.1, Satzung), mindestens 5 Euro

9 Schreibgebühren

9.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

9.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 8 Euro

9.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 16 Euro

9.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 8 Euro

9.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben

9.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite 0,50 Euro, je Farbseite 1 Euro

9.2.2 bei einem größeren Format, je Seite 1 Euro, je Farbseite 2 Euro

9.2.3 Für Schüler werden im jeweiligen Sekretariat bei der Fertigung von Einzelkopien (max. 10 pro Tag) die Gebühren nach Ziffer 9.2.1 und 9.2.2 um 60 % ermäßigt.

10 Baugesetzbuch

Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht) gebührenfrei

11 Bauordnungsrecht

11.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs 1 vom Tausend der vollständigen Bauvorlagen der Baukosten im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 bzw. Abbruchkosten Nr. 1 LBO) mindestens 100 Euro

11.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO 100 Euro

11.3 Bearbeiten von Baulastenerklärungen 30 Euro

11.4 Auskunft aus den Baulastenverzeichnis¹⁵ je angefragtem Grundstück. Werden Abschriften oder Fotokopien von der Stadt selbst bereitgestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) und – falls erforderlich – die Gebühren nach Ziffer 5 hinzu.

12 Bestattungsrecht

12.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 25 Euro

12.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) 10 Euro

13 Feiertagsrecht

13.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 10 bis 100 Euro

13.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)

13.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 25 bis 250 Euro

13.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 50 bis 500 Euro

14 Fundsachen

14.1 Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500 Euro Wert 2 % des Werts, mind. jedoch 5 Euro

14.2 bei Sachen über 500 Euro Wert 2 % von 500 Euro und 1 % des Mehrwerts

15 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

15.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung 25 Euro

15.2 Auskunft über Bodenrichtwerte 25 Euro

16 Kirchenaustrittsverfahren

Amtshandlungen im Kirchenaustritts-je Personverfahren 25 Euro

17 Melderecht

17.1 Auskünfte aus dem Melderegister

17.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) 7,50Euro

17.1.2 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) soweit online über das Meldeportal des DVW Baden- Württemberg oder über elektronische Bürgerdienste im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Gaildorf erhoben 5 Euro

17.1.3 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 15 Euro

17.1.4 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 1,50Euro jeweils für Abs. 1, 2 und 3 MG) jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.

17.1.5 Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird. 15 bis 2.000 Euro

17.2 Datenübermittlungen

17.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche 1,50Euro jeweils für Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.

17.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde 15 bis 2000 Euro

17.2.3 Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale 0,15Euro - jeweils für jede Person, auf die sich die Daten- übermittlung erstreckt.

17.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG) 10 Euro

17.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung 5 Euro. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.

17.5 Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten 5 Euro

17.6 Bestätigung zum Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht 1,50 Euro

17.7 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde für jede angefangene Viertelstunde 8 Euro

17.8 Gebührenfrei sind

17.8.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,

17.8.3 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),

17.8.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)

17.8.4 die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 1 MG)

18 Sammlungswesen

Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz 10 bis 100 Euro

19 Fischereischeine

19.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)

19.1.1 Fischereischein auf Lebenszeit 25 Euro

19.1.2 Jahresfischereischein 12,50 Euro

19.1.3 Jugendfischereischein 5 Euro

19.1.4 Ausstellung eines Ersatzfischereischeins 80 % aus Ziffer 19.1.1 bis 19.1.3

19.2 Verlängerung von Fischereischeinen einschl. Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit 8 Euro. Die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei.

20. Gewerbesachen

20.1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) für Gewerbeanmeldungen 15 Euro

20.2 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) für Gewerbeum- und -abmeldungen 10 Euro

20.3 Erteilung von einfachen Auskünften aus dem Gewerberegister 7,50 Euro

20.4 Erteilung von einfachen Auskünften aus dem Gewerberegister 5 Euro soweit online über elektronische Bürgerdienste im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Gaildorf erhoben 5 Euro

20.5 Erteilung von erweiterten Auskünften aus dem Gewerberegister 15 Euro

21. Ladenöffnung

Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 3 Abs. 3 Ladenöffnungsgesetz) 20 bis 200 Euro

22 Spiele

22.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) 150 bis 1500 Euro

22.2 Bestätigung gem. § 33c Abs. 3 GewO 70 Euro

22.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO) 10 bis 1000 Euro

22.4 Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) 10 bis 1.000 Euro

22.5 Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 u. 2 GewO) 10 bis 1000 Euro

23 Gaststättenrecht

23.1 Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen pro Tag 15 Euro

23.2 Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage pro Tag 15

Euro

24 Straßenrechtliche Sondernutzung

24.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus 20 bis 200 Euro

24.2 Sonderparkberechtigungen für Handwerksbetriebe durch Ausgabe von Berechtigungsscheinen pro Tag 1 Euro, mindestens jedoch 5 Euro

24.3 Erteilung einer Plakatierungsgenehmigung 20 Euro.

Plakatierungsgenehmigungen für gemeinnützige Veranstaltungen gebührenfrei

25 Wasser- und Abwasserrecht

25.1 Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG) 100 Euro

25.2 Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG) 50 bis 500 Euro

25.3 Auskünfte aus dem Altlastenkataster 30,00 je angefragtem Grundstück. Werden Abschriften oder Fotokopien von der Stadt selbst bereitgestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) und – falls erforderlich – die Gebühren nach Ziffer 5 hinzu.

25.4 Gebühr für die Genehmigung von Wasser- und Abwasserhausanschlüssen nach § 15 Abwassersatzung bzw. § 14 Wasserversorgungssatzung je Anschluss 50 Euro Bei gleichzeitiger Genehmigung eines Abwasser- und eines Wasserhausanschlusses für dasselbe Grundstück, ermäßigt sich die Gebühr je Anschluss um 30 %

25.5 Abnahme von Zisternen für Zwecke der Brauchwassernutzung i.S. v. § 5 Wasserversorgungssatzung 50 Euro

25.6 Im Fall einer mehrfachen Notwendigkeit von örtlichen Besichtigungen erhöht sich der Betrag pro weiterem Ortstermin um 30 Euro

25.7 Für sonstige Befreiungen von Bestimmungen der Wasserversorgungs- und Abwassersatzung gilt Ziffer 4.

26. Naturschutzrecht

26.1 Anordnungen nach § 33 bzw. 34 Abs. 1 NatSchG 50 bis 500 Euro

26.2 Sperren gem. § 54 NatSchG

26.2.1 Genehmigung von Sperren 50 bis 500 Euro

26.2.2 Beseitigung ungenehmigter Sperren 50 bis 500 Euro

27 Steuer-, Kassen- und Bürgerschaftsangelegenheiten

27.1 Gebühr für die Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung 10 Euro

27.2 Ausstellung von Steuer- oder Gebührenbescheinigungen 10 Euro

27.3 wie Ziffer 27.2, für die Beantragung von Sozial-Leistungen gebührenfrei

27.4 Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 i, 10 f, und 11 b EstG im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen 20 Euro

27.5 Gebühr für die Ausstellung von Bürgschaften 20 Euro Die Ausstellung von Bürgschaften für gemeinnützige Zwecke erfolgt gebührenfrei.

28 Archiv

28.1 Archivnutzung für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Nutzung gebührenfrei

28.2 Schreibgebühren für Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Urkunden, Büchern, Registern, Schriften usw. siehe Ziffer 9.1

28.3 Archival- oder Literaturkopien durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung

28.3.1 Grundgebühr 5 Euro

28.3.2 bei Zeitaufwand des Personals von mehr als 15 Minuten je angefangener weiterer Viertelstunde 9 Euro

28.3.3 Kopien je Seite siehe Ziffer 9.2

28.3.4 Rückvergrößerung von Mikrofilmen je Seite 1 Euro

29 Inkrafttreten

Die Satzung ist in dieser Fassung gültig ab 1. Oktober 2007